

Zusammenfassende Erklärung gemäß § 6a Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)

Der wirksamen Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Füssen ist gemäß § 6a Abs. 1 BauGB eine zusammenfassende Erklärung beizufügen über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Flächennutzungsplan berücksichtigt wurden, und über die Gründe, aus denen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde.

Die Stadt Füssen verfügt über einen wirksamen Flächennutzungsplan, ursprünglich aufgestellt von der Ortsplanungsstelle für Schwaben, Augsburg und dem Landschaftsarchitekt W. Blendermann, Eurasburg (Fertigung vom Dez. 1987). Die bisherigen Darstellungen im Plangebiet belaufen sich auf Grünflächen für den Sportplatz und den Parkplatz sowie „Flächen für die Landwirtschaft - Grünland mit besonderer Ökologischer und Orts- und landschaftsgestalterischer Bedeutung“ im Norden und „Flächen für die Landwirtschaft - Grünland mit besonderer Ökologischer Funktion, auf Moorstandort oder Streuwiese“ im Süden.

Aus dem Flächennutzungsplan wird der Bebauungsplan Wörther Straße im Parallelverfahren nach § 8 Abs. 3 BauGB entwickelt.

Die Stadt hat in der Begründung zur gegenständlichen Änderung des Flächennutzungsplans ihre Standortentscheidung dargelegt:

Innerhalb der Siedlungslagen der Stadt Füssen wurden im Verfahrensverlauf parallel auch Standorte für eine Kita geprüft, und wo möglich auch entwickelt. Die Sicherung der Versorgung mit, insbesondere wohnortnahen, Betreuungsplätzen erfordert, kurzfristig und zügig tätig zu werden. Nicht nur ist das Recht auf einen Betreuungsplatz, sondern auch das tatsächlich vorhandene und leicht zur erreichende Vorhandensein oft eine wichtige Grundlage für damit verbundener wirtschaftlichen Wertschöpfung. Das beinhaltet, dass nicht nur im dicht besiedelten Stadtbereich Füssens Angebote generiert werden müssen.

Die Sicherung der bestehenden Nutzung stellt bereits die zurückhaltende Alternative gegenüber einer ausgeweiteten Nutzung mit umfangreicheren Siedlungsflächendarstellungen dar. Die Nutzungen mit teils relativ großflächigen Versiegelungen für Sportplätze und Vereinsgebäuden überschreiten bereits den heutzutage nach planungsrechtlichen Gesichtspunkten enger zu fassenden Rahmen von „Grünflächen“ oder „Sportplatz“. Auch ist die Nutzung bereits vor über einem Jahrzehnt über die bisherigen Darstellungen hinaus gewachsen. Einer Fortführung der Nutzung und ggf. erforderlicher baulicher Anpassungen (z.B. wegen gestiegener Anforderungen an Technik oder Sicherheit) könnten formelle Hürden entgegenstehen, die hinsichtlich der zu erwartenden Bevölkerungsentwicklung und zum Wohle nachfolgender Generationen ausgeräumt werden müssen, um nicht zu akuten Problemlagen zu führen.

Verfahrensbeschreibung:

Die Stadt Füssen hat am 06.02.2024 die Aufstellung der Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich des Bebauungsplans Wörther Straße beschlossen und das Büro abtplan, Kaufbeuren, zur Ausarbeitung der Bauleitplanung beauftragt.

Der Stadtrat der Stadt Füssen hat am 06.02.2024 den Vorentwurf der Planzeichnung in dieser öffentlichen Sitzung zur Kenntnis genommen, beraten und die Zustimmung für das frühzeitige Verfahren erteilt. Die bisherigen Darstellungen sollen durch Gemeinbedarfsfläche mit den Zweckbestimmungen Sport / Sozial / Parkplatz ersetzt werden, um auch eine Kindertagesstätte aufnehmen zu können.

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die gegenständliche Planung berührt werden kann, wurden im frühzeitigen Verfahren nach § 4 Abs. 1 BauGB mit Schreiben vom 26.02.2024 beteiligt und um ihre Stellungnahme bis zum 04.04.2024 gebeten. Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung erfolgte durch die öffentliche Auslegung des Vorentwurfs in der Zeit vom 05.03.2024 bis zum 04.04.2024, wobei Gelegenheit zur Einsicht und Erörterung gegeben wurde.

Die Stadt Füssen hat in der öffentlichen Sitzung des Stadtrates am 10.09.2024 die zum frühzeitigen Verfahren vorgetragenen Anregungen abwägend behandelt und den Billigungsbeschluss für die öffentliche Auslegung gefasst.

Für den Entwurf hat sich die Stadt entschieden, in erster Linie eine Bestandssicherung vorzunehmen und die nur die vorliegenden Nutzungen zu erfassen. Dafür wurde die Zweckbestimmung angepasst: „angrenzend an wertvolle Biotop und geschützte Landschaftsflächen, insbesondere zur sportlichen Betätigung, Stärkung der Gesundheit sowie Förderung von Erwachsenen, Jugendlichen und Kindern“. Es wurde eine Begründung hinzugefügt und ein gemeinsamer Umweltbericht zum Entwurf erstellt und mit ausgelegt.

Die öffentliche Auslegung wurde in der Zeit vom 14.10.2024 bis zum 15.11.2024 durchgeführt. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die gegenständliche Planung

berührt werden kann, wurden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 11.10.2024 beteiligt und um ihre Stellungnahme bis zum 15.11.2024 gebeten.

Die zum Verfahren gemäß § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB vorgetragenen Anregungen und Stellungnahmen wurden in öffentlicher Sitzung am 30.09.2025 zur Kenntnis genommen und der geänderte Entwurf zur erneuten Beteiligung gebilligt.

Mit dem geänderten Entwurf hat sich die Stadt zu Gunsten der Kinderbetreuung entschieden und die Zweckbestimmung auf „insbesondere zur sportlichen Betätigung, Stärkung der Gesundheit sowie Förderung von Erwachsenen, Jugendlichen und Kindern, mit Vereinsheim“ geändert. Die vom Landschaftsarchitekten identifizierte T-Fläche des Bebauungsplanes im Norden ist aus den Gemeinbedarfsflächendarstellungen herausgenommen worden.

Die erneute Veröffentlichung wurde in der Zeit vom 30.01.2026 bis zum 03.03.2026 durchgeführt. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die gegenständliche Planung berührt werden kann, wurden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 29.01.2026 beteiligt und um ihre Stellungnahme bis zum 03.03.2026 gebeten.

Die zum Verfahren gemäß § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 i.V.m. § 4a Abs. 3 BauGB vorgetragenen Anregungen und Stellungnahmen wurden in öffentlicher Sitzung am 14.04.2026 zur Kenntnis genommen, soweit erforderlich abgewogen und der Feststellungsbeschluss gefasst.

Das Verfahren wurde ordnungsgemäß durchgeführt. Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben zur Umweltprüfung sind nicht aufgetreten. Erhebliche negative Auswirkungen auf die Umwelt sind nicht zu erwarten. Der Eingriff wird auf Bebauungsplanebene behandelt.

Die gegenständliche 49. Änderung des Flächennutzungsplanes wurde dem Landratsamt Ostallgäu zur Genehmigung vorgelegt. Mit der Bekanntmachung des Genehmigungsbescheides wird die Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Füssen rechtswirksam.